



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-6120-000426

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 28.09.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent möchte, dass die Umsatzbesteuerung des mit seiner Photovoltaikanlage erzeugten und dezentral verbrauchten Stroms überprüft wird.

Zur Begründung des Anliegens führt der Petent im Wesentlichen aus, dass er eine Photovoltaikanlage betreibt und den erzeugten Strom teilweise an einen Energieversorger verkauft, teilweise selbst verbraucht. Er wendet sich dagegen, dass der von ihm selbst verbrauchte Strom mit einer Bemessungsgrundlage von 0,20 Euro/KWh der Umsatzsteuer unterliegt. Er führt aus, dass er es als ungerecht empfindet, dass für selbst produzierten und selbst verbrauchten Strom Umsatzsteuer gezahlt werden müsse. Für Einzelheiten wird auf den weiteren Begründungsinhalt der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Petition Bezug genommen. Die Petition wird dort von 338 Mitzeichnenden unterstützt, 22 Diskussionsbeiträge sind eingegangen. Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Behandlung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, zu der Eingabe Stellung zu nehmen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der Argumente der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:



Bis zum 31. Dezember 2022 stellte sich die umsatzsteuerliche Behandlung von Photovoltaikanlagen wie folgt dar:

Der Anlagenbetreiber einer Photovoltaikanlage war unter der Voraussetzung, dass er dem erzeugten Strom ganz oder teilweise, regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz einspeist, umsatzsteuerlicher Unternehmer nach § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Überschritten die Umsätze eines Unternehmers bestimmte, in § 19 UStG genannte Umsatzgrenzen nicht, wurde die Umsatzsteuer nicht erhoben (sog.

Kleinunternehmerregelung). Allerdings war in diesem Fall auch der Vorsteuerabzug aus den für das Unternehmen bezogenen Leistungen (z.B. aus der Anschaffung der Photovoltaikanlage) ausgeschlossen. Der Unternehmer hatte bezüglich der Anwendung dieser Vereinfachungsregelung ein Wahlrecht (sog. Option) und konnte gegenüber dem Finanzamt mit einer Bindungswirkung von fünf Jahren erklären, dass er auf deren Anwendung verzichtete.

Der Petitionsausschuss und die Bundesregierung fassen übereinstimmend die Sachverhaltsschilderung (Einnahmen von 288 Euro im Jahr, Eigenverbrauch wird als umsatzsteuerpflichtig behandelt) in der Petition so auf, dass der Petent auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet und insbesondere bei der Anschaffung seiner Photovoltaikanlage einen vollen Vorsteuerabzug in Anspruch genommen hat. Dies war zulässig, wenn die unternehmerische Nutzung mindestens 10 Prozent beträgt und die Photovoltaikanlage dann auch insgesamt dem umsatzsteuerlichen Unternehmen zugeordnet wurde.

Allerdings war ein Vorsteuerabzug systematisch nur möglich, wenn und soweit Leistungen für Zwecke des Unternehmens bezogen wurden. Verbrauchte der Unternehmer den Strom, den er mit der dem Unternehmen voll zugeordneten Photovoltaikanlage produzierte, auch für private Zwecke, wurde daher zur Kompensation des insoweit überhöhten Vorsteuerabzuges eine unentgeltliche Wertabgabe nach § 3 Abs. 1b. Nr. 1 UStG besteuert. Diese stand einer Lieferung gegen Entgelt gleich (siehe auch Abschnitt 2.5 Abs. 13 Umsatzsteuer-Anwendungserlass). Zweck dieser Gleichstellung war es, eine vollständige Besteuerung des privaten Endverbrauchs (hier: des selbst verbrauchten Stroms) zu erreichen und so eine



Besserstellung des privaten Endverbrauchs eines Unternehmers im Vergleich zu einem anderen Endverbraucher zu vermeiden. Ein Endverbraucher, der nicht unternehmerisch tätig wurde und den erzeugten Strom lediglich selbst verbrauchte, profitierte schließlich für seinen privaten Endverbrauch nicht von einem Vorsteuerabzug. Der Betrag von 0,20 Euro/kWh für den privaten Endverbrauch des Unternehmers stellte dabei eine Schätzung aus Vereinfachungsgründen dar. Dem Unternehmer stand auch der Nachweis eines anderen Betrages frei.

Wollte der Petent eine Besteuerung mit Umsatzsteuer durch die Anwendung der Kleinunternehmerregelung (Widerruf der Option zur Steuerpflicht nach Ablauf des fünfjährigen Bindungszeitraums) vermeiden, wäre gegebenenfalls auch der bereits in Anspruch genommene Vorsteuerbetrag anteilig zu berichtigen.

Alternativ hätte der Petent die Photovoltaikanlage nur in Höhe der unternehmerischen Nutzung dem Unternehmen zuordnen können, wodurch er allerdings auch nur in dieser Höhe einen Vorsteuerabzug in Anspruch hätte nehmen können.

Soweit der Petent kritisiert, dass in der umsatzsteuerlichen Behandlung von privat genutztem Strom aus Photovoltaikanlagen keine Strategie zur Nutzung erneuerbarer Energien erkennbar sei, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung beschlossen hat, bis zum Jahr 2030 den Anteil erneuerbarer Energien am (Brutto-)Stromverbrauch Deutschlands von heute knapp über 40 Prozent auf 80 Prozent bis zum Jahr 2030 zu verdoppeln. In diesem Kontext wird u.a. der starke Ausbau der Photovoltaik angestrebt, da diese eine der günstigsten Energieträger ist und somit zu den wichtigsten Stromerzeugungsquellen der Zukunft gehört. Vor diesem Hintergrund soll vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) im Rahmen einer PV-Strategie ein Bündel an Maßnahmen – auch mit anderen beteiligten Ressorts – ausgearbeitet werden (vgl. BMWK, Photovoltaik-Strategie, Handlungsfelder und Maßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der Photovoltaik, S. 2 f., bmwk.de). Vorliegend ist im Hinblick auf die u.a. bezweckte bessere Verzahnung von Energie- und Steuerrecht die weitere steuerrechtliche Förderung des Photovoltaikausbaus zu erwähnen. Hinzuweisen ist hier auf die Neuregelungen durch das Jahressteuergesetz 2022 (BStBl. I 2023 S. 7), die sich u.a. auf das Recht der Umsatzsteuer beziehen.



So wurde mit dem neu angefügten Absatz 3 in § 12 UStG ab dem 1. Januar 2023 die Umsatzsteuer für Lieferungen von Solarmodulen an den Betreiber einer Photovoltaikanlage, die auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, sowie für den Betrieb ihrer wesentlichen Komponenten auf 0 Prozent herabgesetzt. Der Vorsteuerabzug erübrigt sich seither somit mangels eines Steuerfalls und der systemgerechte Ausgleich durch eine unentgeltliche Wertabgabe ist nicht mehr erforderlich.

Für Bestandsanlagen, die – wie die Anlage des Petenten - vor dem 1. Januar 2023 errichtet wurden, gelten die oben erläuterten Regelungen zur Umsatzsteuerpflicht in der Regelbesteuerung fort. Bei einem Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung besteht damit weiter der volle Vorsteuerabzug. Privat genutzter Strom unterliegt unverändert der Wertabgabenbesteuerung nach § 3 Abs. 1b Satz 1 Nr. 1 UStG, wodurch der rechtlich zunächst zulässige Vorsteuerabzug systemgerecht nachgelagert ausgeglichen wird. Auch nach dem 31. Dezember 2022 ist in diesen Fällen wie bisher grundsätzlich eine unentgeltliche Wertabgabe zu besteuern (siehe auch Schreiben des BMF vom 27. Februar 2023, Betreff: Umsatzsteuer; Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten Photovoltaikanlagen (§ 12 Absatz 3 UStG)- GZ III C 2 - S 7220/22/10002 :010, DOK 2023/0197236, Rn. 4) .

Der Petitionsausschuss sieht die beschriebene umsatzsteuerliche Behandlung von Bestandsanlagen als sachgerecht an. Denn Photovoltaikanlagenbetreiber, die ihre Photovoltaikanlage vor dem 1. Januar 2023 angeschafft haben, müssen nur dann die wirtschaftliche Belastung durch die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch tragen, wenn sie auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG verzichteten und zur Regelbesteuerung optiert haben – z. B. um den Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage zu erhalten. Sie hätten alternativ auch die Möglichkeit gehabt, nicht auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. In diesem Fall würde die Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch nicht erhoben – es bestünde systembedingt aber auch keine Vorsteuerabzugsberechtigung. Bei der Anschaffung von Photovoltaikanlagen nach dem 31. Dezember 2022 ist aufgrund des Steuersatzes von 0 Prozent kein Vorsteuerabzug erforderlich. Photovoltaikanlagenbetreiber brauchen daher nicht mehr auf die



Anwendung der Kleinunternehmerregelung zu verzichten, um die auf der Anschaffung der Anlage lastende Umsatzsteuer auszugleichen (vgl. BT-Drs. 20/5683, S. 4). Sie unterliegen folgerichtig auch nicht der Besteuerung ihres privaten Stromverbrauchs, da ein überhöhter Vorsteuerabzug nicht zu kompensieren ist.

Mit den dargestellten umsatzsteuerlichen Neuerungen des Jahressteuergesetzes 2022 wurde für den Zeitraum ab 1. Januar 2023 dem Anliegen insoweit zwar Rechnung getragen, als dass die Umsatzbesteuerung des mit Photovoltaikanlagen erzeugten und dezentral verbrauchten Stroms überprüft und mit Geltung zum 1. Januar 2023 angepasst wurde. Vor dem Hintergrund des Dargelegten kann aber der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung bei Bestandsanlagen - wie im Falle des Petenten nicht in Aussicht stellen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.